



Stellungnahme des BHE

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Der BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. – nachfolgend kurz BHE genannt – ist ein Zusammenschluss von mehr als 1.000 Unternehmen, die im Auftrag von Endkunden und Unternehmen Systeme für die physische Sicherheit herstellen und errichten sowie Dienstleistungen zur Absicherung von Personen, Gebäuden und Anlagen erbringen. Eine jederzeit verfügbare und störungsfreie Kommunikation zwischen überwachten Objekten und hilfeleistenden Stellen ist dabei unverzichtbar.

Der BHE begrüßt daher die Möglichkeit, zum Entwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme vornehmlich auf die für die freie Endgerätewahl in Deutschland besonders relevanten § 70 TKG-E (Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen) und § 71 TKG-E (Schnittstellenbeschreibungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze) sowie auf den für die Verfügbarkeit von Übertragungswegen und -netzen relevanten § 182 (Telekommunikationssicherstellungspflicht).

Die grundsätzliche Beibehaltung der freien Endgerätewahl wird ausdrücklich begrüßt

Der BHE ist davon überzeugt, dass die Mitte 2016 in Deutschland (wieder)eingeführte freie Endgerätewahl für alle Zugangstechnologien (DSL, Kabel und Glasfaser) unbedingt weiterhin bestehen bleiben muss – insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese seit inzwischen mehr als vier Jahren sehr erfolgreich ist. Nicht nur viele Anwender nutzen die Möglichkeit und Freiheit, ein ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Endgerät an ihrem Breitbandanschluss zu verwenden, sondern der direkte passive Netzzugang ist auch für die Bereitstellung von hochverfügbarer Sicherheits- und Überwachungstechnik essenziell.

Die technischen und rechtlichen Bedenken der Gegner der Endgerätefreiheit wurden in den vergangenen Jahren in keiner Weise bestätigt. Dagegen hat die Endgerätefreiheit mit ihrem freien physikalischen Zugang zum Übertragungskabel die Rahmenbedingungen für mittelständische deutsche und europäische Unternehmen geschaffen, um hochwertige Netzzugangstechnik zu entwickeln und zu vermarkten. Nur so konnten effiziente Alarm- und Notfallmeldesysteme bei unseren Kunden durch unsere Mitgliedsunternehmen erfolgreich entwickelt und installiert werden.

Der BHE begrüßt vor diesem Hintergrund die Beibehaltung der gesetzlichen Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv in § 70 Abs. 1 TKG-E. Dies entspricht den Festlegungen der GEREK aus ihren Leitlinien und führt zur Beibehaltung der bisherigen Grundsätze mit dem Ziel der Sicherstellung der freien Endgerätewahl.



Freie Endgerätewahl für alle Zugangstechnologien

Generell bieten allgemeingültige Normen und Standards europäischer und internationaler Standardisierungsorganisationen die Basis für einen breiten Wettbewerb innovativer Produkte. Allerdings bieten Normen teilweise nur einen groben Rahmen für die Ausgestaltung einer Schnittstelle. Der BHE begrüßt daher die im § 71 TKG-E geforderte Schnittstellenbeschreibung. Anders als vielfach behauptet, war und ist eine Differenzierung des passiven Netzabschlusspunktes mit Blick auf die unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen einzelner Netze (realisiert beispielsweise durch Breitbandkabel, Kupferdoppelader oder insbesondere Glasfaser) nicht notwendig. Jede Schnittstelle kann technisch eindeutig spezifiziert werden. Der Kunde und sein individueller Bedarf müssen oberste Priorität haben.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer konsequenten Durchsetzung der regulatorischen Vorgaben zur Endgerätefreiheit in Deutschland.

Die in § 70 Abs. 2 TKG-E aufgenommene Regelung zur Zulassung von Ausnahmen von der Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv durch Allgemeinverfügung der BNetzA halten wir in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur für nicht erforderlich, sondern sogar für „gefährlich“. Sie sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Es bestehen keine technisch fundierten Gründe für Ausnahmeregelungen

Unserer Einschätzung nach bestehen keinerlei technische Gründe, die eine solche Ausnahmeregelung erforderlich machen. Vielmehr birgt die Ausnahmeregelung in § 70 Abs. 2 TKG-E nach unserer Einschätzung erhebliche Risiken und Missbrauchspotentiale für die freie Endgerätewahl in Deutschland. Unsere mittelständischen Fachleute vor Ort müssen weiterhin in der Lage bleiben, selbstständig für sicherheitskritische Anwendungen besonders geeignete Übertragungssysteme auswählen und installieren zu können.

Zunächst ist zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf enthaltene, generalisierte Öffnungsklausel in Bezug auf die Festlegung des passiven Netzabschlusspunktes als Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz dazu genutzt wird, die freie Endgerätewahl sowohl im Privat- als auch Geschäftskundenbereich zu umgehen, respektive zu erschweren. Es besteht die Gefahr, dass im Massenmarkt von Netzbetreibern wieder proprietäre Lösungen (re-)etabliert würden bzw. versucht würde, entsprechende Ausnahmen per Allgemeinverfügung über die BNetzA zu erhalten, was durch die klare Festlegung des Netzabschlusspunktes als passiv (§ 70 Abs. 1 TKG-E) eigentlich verhindert werden soll. Wir sehen solches Vorgehen heute schon bei einigen Netzbetreibern, die ausschließlich eigene Glasfaser-ONTs am Netzwerkanschluss akzeptieren, obwohl es aus technischer Sicht keinen Grund dafür gibt, funktionsfähige Geräte am Markt verfügbar sind und der passive Glasfaseranschluss europaweit normativ spezifiziert ist. Auf Hochverfügbarkeit optimierte Netzwerk-Anschlussysteme bleiben zwangsweise abgeschaltet. Dies ist aus unserer Sicht eine bewusste Missachtung der gesetzlichen Vorgaben, die nur mit klaren, eindeutigen Regeln zu bekämpfen ist.

Darüber hinaus würden Ausnahmeanträge bei der BNetzA mit dem damit verbundenen Arbeitsaufwand einschließlich der vorgesehenen Konsultationsprozesse (§ 70 Abs. 2 TKG-E: Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbänden) zu mangelnder Rechtssicherheit bei der Frage nach der Lage des Netzabschlusspunktes führen. Könnten dann bis zur Klärung des Antrags keine Absicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil der beantragende Provider den Anschluss des Sicherheitsrouters mit integriertem Modem mit Hinweis auf das laufende Verfahren verweigert? Müssen Geräte, die am passiven Netzabschlusspunkt eines Wettbewerbs-Providers mit gleicher



Technik bereits einwandfrei arbeiten und dort einen wesentlichen Beitrag für die Verfügbarkeit der Übertragungsstrecke leisten, bei anderslautender Entscheidung der BNetzA über den zulässigen Netzabschlusspunkt wieder abgebaut und durch schlechtere Standard-Komponenten ersetzt werden? Dies ist weder im Sinne des Verbraucherschutzes noch im Sinne der Endgerätewahlfreiheit oder dem (Innovations-) Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte.

Bei mangelnder Rechtssicherheit über den Netzabschlusspunkt ist das Risiko für ein mittelständisches Unternehmen, kostenträchtige Entwicklungen für Anwendungen mit hohem Qualitäts- und Verfügbarkeitsanspruch im Netzanschlussbereich zu entwickeln, viel zu hoch.

Technisch mögliche und sinnvolle Innovationen für spezielle Bedürfnisse können so nicht in den Markt gelangen. Die von der Politik geforderte „Digitale Souveränität“ darf nicht an Handelshemmnissen durch die Möglichkeit von Ausnahmeanträgen scheitern, die nur deshalb gestellt werden, weil eine technisch machbare Lösung zunächst vielleicht etwas teurer erscheint.

Netzbetrieb im Notfall muss auch den Ausfall der Stromversorgung beachten

Der BHE sieht mit Sorge, dass im § 182 TKG-E (Telekommunikationssicherstellungspflicht) zwar Regelungen zur Netzüberlastung (2) und zu fehlerhaft dimensionierten Systemkomponenten und Übergabepunkten (3) enthalten sind, nicht jedoch Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit bei Stromausfall.

Dabei ist es gerade bei Verbindungen zur Alarmübertragung und bei Personennotrufen an hilfeleistende Stellen außerhalb des BOS-Bereichs (Alten-/Behindertennotruf, Aufzugnotruf) wichtig, auch bei großflächigem Stromausfall Festnetz-Übertragungswege und Basisstationen (ggf. mit begrenzter Bandbreite) über einen definierten Zeitraum aufrecht zu erhalten, so, wie es zu Zeiten des analogen Festnetzes bereits Stand der Technik war.

Sollten aktive Netzkomponenten durch Ausnahmeanträge doch Teil der Hausinstallation werden, muss diese Pflicht zum temporären Funktionserhalt bei Ausfall der Hauptstromversorgung auch für diese Komponenten gelten.

BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.



Dr. U. Brauer
- Geschäftsführer -

Brücken, 19.11.2020